

Satzung

der

Sterbekasse

Klub „Brüderschaft“

zu

Bremerhaven - Wulsdorf

§ 1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen Klub „Brüderschaft“ Wulsdorf und hat ihren Sitz in Bremerhaven-Wulsdorf. Sie ist eine Sterbekasse im Sinne von § 218 ff. i.V.m. § 211 ff. des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz VAG).
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwaiger mitversicherter Kinder ein Sterbegeld (vgl. § 4).
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Bremerhaven-Wulsdorf und Umgebung.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die Nordsee-Zeitung, Bremerhaven. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung.
5. Die Kasse unterliegt der Aufsicht durch die Senatorin für Finanzen, Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen.

§ 2

Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können beitragsfrei mitversichert werden, sofern sie der Kasse mit Namen, Geburtsdatum und Adresse gemeldet sind.
2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind dem Vorstand der Kasse schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck

der Kasse benutzt werden. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Der Vorstand der Kasse beschließt über Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit.

Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

3. Dem Mitglied sind eine Versicherungsurkunde und die Satzung auszuhändigen.

Versicherte Kinder erhalten ebenfalls eine Versicherungsurkunde.

Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

§ 3

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der als Anhang abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.

2. Aus Kostengründen sollte die Beitragszahlung kalenderjährlich im Voraus erfolgen. Auf besonderen Wunsch ist die Zahlung vierteljährlich oder halbjährlich im Voraus gestattet. Die Beiträge sollen im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erhoben werden.

Selbstzahler können die Beiträge auf das Konto mit der IBAN-Nr.:

DE95292657472010568100 bei der Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland (BIC

GENODEF1BEV) überweisen.

§ 4

Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der als Anhang abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Für Abschlussalter ab dem 56. Lebensjahr gilt eine gestaffelte dreijährige Wartezeit. Die Leistung während der Wartezeit beträgt im
 1. Jahr: Summe der gezahlten Beiträge
 2. Jahr: Summe der gezahlten Beiträge oder $1/3$ der vollen Versicherungssumme, jeweils der höhere Betrag,
 3. Jahr: Summe der gezahlten Beiträge oder $2/3$ der vollen Versicherungssumme, jeweils der höhere Betrag.

Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.

3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und der Versicherungsurkunde zu melden.
Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Versicherungsurkunde zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber der Versicherungsurkunde, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 4a

Mehrfachversicherung

1. Jedes Mitglied bis zum 65. Lebensjahr ist berechtigt, bis zu 10 weitere Versicherungsverhältnisse einzugehen.
2. Für die weiteren Versicherungsverhältnisse wird der jeweils bei Abschluss gültige Tarif zugrunde gelegt.
3. Im Übrigen gelten § 3, § 4, § 5 und § 7 entsprechend.

§ 5

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungs-
verhältnisses

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Kalendervierteljahres schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.

Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.
 - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben.

Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet worden sind. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Rückvergütungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
5. Die Mitglieder der ehemaligen Sterbekasse Einigkeit erhalten, da keine genauen Angaben über den Eintritt vorliegen, eine pauschale Rückvergütung in Höhe von 50% des Sterbegeldanspruches.

§ 6

Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben der Kasse Wohnungsänderungen anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

§ 7

Satzungsvorbehalt

Änderungen der §§ 2 bis 5 einschließlich der in §§ 3 und 4 genannten Beitrags- und Leistungstabellen berühren grundsätzlich bestehende Versicherungsverhältnisse der Mitglieder nur dann, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§ 2 Nr. 1 Satz 2), die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 1 bis 3), die Höhe des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 1), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nr. 2 und 3) sowie die Rückvergütung (§ 5 Nr. 4) können jedoch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf (Satzungsvorbehalt). Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzube-

rufen, wenn mindestens fünfzig Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7),
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
 - c) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Nr. 2)
 - d) die Entlastung des Vorstandes,

- e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer,
 - g) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages (§ 13),
 - h) die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 14)
 - i) Einsprüche der Mitglieder gegen Bescheide des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben. Die Kassenprüfer und der Vertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 1 Buchstabe b, d, f und i sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.
- Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

1. Der Vorstand leitet die Kasse. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.
Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schrift- und Kassensführer, seinen Stellvertreter und Beisitzer.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind der Vorsitzende und der Schrift- und Kassensführer gemeinsam befugt. Im Verhinderungsfall sind die Stellvertreter berechtigt, die Kasse zu vertreten.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende) anwesend sind.

7. Der Schrift- und Kassenführer erledigt die gesamte Kassenführung, Buchhaltung, Rechnungsführung und den Schriftverkehr. Bei Verfügungen über Bank- und Sparguthaben, Wertpapierdepots und Bargeld ist die Mitzeichnung des Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes erforderlich (Vieraugenprinzip).

§ 11

Vermögensanlage; Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, entsprechend den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollten den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12

Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses kann er die Hilfe fachkundiger Personen in Anspruch nehmen. Die Kosten dafür trägt die Kasse.

3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13

Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 Prozent des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 Prozent der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung der Kasse kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Ankündigung dieses Tagesordnungspunktes nur zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit der gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
4. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.
5. Bei Auflösung der Kasse darf das Vermögen den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung ausgezahlt werden.

Höhe der Beiträge

Jedes Mitglied im Alter von 16 bis 65 Jahren kann bis zu 10 Versicherungen abschließen. Der Beitrag für die Einfachversicherung staffelt sich folgendermaßen:

Eintrittsalter	Jahresbeitrag
Jahre	€
16 bis 24	6,60
25 bis 29	7,92
30 bis 34	9,84
35 bis 39	11,52
40 bis 44	14,40
45 bis 49	17,76
50 bis 54	22,08
55 bis 57	25,68
58 bis 60	29,52
61 bis 63	36,00
64 bis 65	42,00

- Die Mitglieder der ehemaligen Sterbekasse Einigkeit zahlen einen Mitgliedsbeitrag von zurzeit EUR 10,20 p.a. für Altverträge.

Schließt ein Mitglied bei seinem Eintritt eine Mehrfachversicherung ab, erhöht sich der Beitrag um das bis zu Zehnfache. Bei späterem Abschluss einer Mehrfachversicherung richtet sich der Beitrag dafür nach dem derzeitigen Alter des Abschließenden. Die Beiträge für die bestehenden Versicherungen bleiben unverändert.

Höhe des Sterbegeldes

Das Sterbegeld für die Einfachversicherung beträgt € 330,00. (bis auf die ehemaligen Mitglieder der Sterbekasse Einigkeit – hier wird eine Sterbegeld von EUR 450,-- gewährt) Bei einer Mehrfachversicherung wird das zwei-, drei-, usw. bzw. zehnfache Sterbegeld gezahlt.

Das Sterbegeld für mitversicherte Kinder beträgt € 102,00.

Rückvergütungstabelle

VES GmbH
 Wittaner Str. 7-9
 58285 Gevelsberg

Erstellungsdatum 02.10.2008

Sterbetafel 70/72 Zins: 4,0% in € ohne Alterserhöhung

Vers.-summe Eintrittsalter	Alter	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00
		16-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	55-57	58-60	61-63	63-65
	16	0										
	17	0										
	18	0										
	19	0										
	20	0										
	21	0										
	22	0										
	23	0										
	24	2										
	25	5	0									
	26	7	0									
	27	10	0									
	28	13	0									
	29	16	2									
	30	19	5	0								
	31	22	8	0								
	32	25	11	0								
	33	29	15	0								
	34	32	18	0								
	35	36	22	3	0							
	36	39	26	7	0							
	37	43	30	12	0							
	38	47	34	16	0							
	39	51	38	20	5							
	40	55	42	25	10	0						
	41	59	47	29	15	0						
	42	63	51	34	20	0						
	43	67	56	39	25	0						
	44	72	60	44	30	4						
	45	76	65	49	35	10	0					
	46	81	70	54	41	16	0					
	47	86	75	59	46	22	0					
	48	90	79	64	51	28	2					
	49	95	84	70	57	34	9					
	50	100	89	75	63	40	15	0				
	51	104	94	80	68	46	22	0				
	52	109	99	86	74	52	29	0				
	53	114	105	91	80	59	35	1				
	54	119	110	97	85	65	42	9				
	55	124	115	102	91	71	49	16				
	56	129	120	108	97	78	56	24	0			

	57	134	126	114	103	84	64	32	8			
	58	140	131	119	109	91	71	41	17	0		
	59	145	137	125	115	98	78	49	26	0		
	60	150	142	131	122	104	85	57	35	8		
	61	156	148	137	123	111	93	65	44	18	0	
	62	161	153	143	134	118	100	74	53	28	0	
	63	166	159	149	140	125	108	82	62	38	9	
	64	171	164	155	147	131	115	90	71	48	20	0
	65	177	170	161	153	138	122	99	80	58	31	0
	66	182	176	167	159	145	130	107	89	63	42	0
	67	187	181	173	165	152	137	115	98	77	53	0
	68	193	187	179	172	159	145	124	107	87	64	0
	69	198	192	184	178	165	152	132	116	97	75	6
	70	203	198	190	184	172	159	140	125	107	86	19
	71	209	203	196	190	179	166	148	134	117	96	33
	72	213	208	202	196	185	174	158	142	126	107	46
	73	218	214	207	202	192	180	164	151	135	117	60
	74	223	219	213	207	198	187	171	159	144	127	72
	75	228	224	218	213	204	194	179	167	153	136	85
	76	232	228	223	218	210	200	186	175	162	146	97
	77	237	233	228	223	215	206	193	182	170	155	109
	78	241	238	233	228	221	212	200	190	173	165	120
	79	245	242	237	233	226	218	206	197	185	172	131
	80	249	246	242	238	231	223	212	203	193	180	141
	81	253	250	246	242	236	229	218	210	200	188	151
	82	257	254	250	247	240	234	224	216	207	195	161
	83	260	257	254	250	245	238	229	222	213	202	170
	84	263	261	257	254	249	243	234	227	219	209	178
	85	266	264	261	258	253	247	239	232	224	215	187
	86	269	267	264	261	256	251	243	237	230	221	194
	87	272	270	267	264	260	255	247	242	235	226	201
	88	274	272	270	267	263	258	251	246	239	232	208
	89	277	275	272	270	266	262	255	250	244	237	214
	90	279	277	275	272	269	265	258	254	248	241	220
	91	280	279	277	275	271	267	261	257	251	245	225
	92	282	281	278	277	273	269	264	260	254	248	229
	93	284	282	280	278	275	272	266	262	257	251	233
	94	285	284	282	280	277	274	269	265	260	255	237
	95	287	286	284	282	279	276	271	268	263	258	241
	96	289	287	286	284	281	279	274	271	266	261	246
	97	291	290	288	287	284	282	277	274	270	266	252
	98	294	296	291	290	288	286	282	279	276	272	260
	99	298	297	296	295	294	292	289	287	284	281	272
	100	306	305	305	304	303	302	301	300	298	297	292

Anhang 3

Der Passus unter § 3 Abs. 5 der alten Satzung:

„Die 50 ältesten Versicherungsverträge sind von der Beitragszahlung befreit“,

wurde in der neuen Satzung entfernt. Bereits befreite Mitglieder genießen einen Bestandschutz.

Stand der Satzung: Januar 2020